

SATZUNG

der „Japanischen Internationalen Schule München e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Japanische Internationale Schule München e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. April eines Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres; das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist es, die Bildung und Erziehung zu fördern sowie zur Förderung der Völkerverständigung, insbesondere zwischen dem deutschen und japanischen Volk, beizutragen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) das Errichten und Betreiben einer japanischen internationalen Schule für in München und Umgebung ansässige japanische und andere Kinder jedweder Herkunft,
 - (b) das Erteilen von Unterricht in japanischer Sprache und Kultur für japanische und deutsche Kinder in deren Freizeit, soweit dieser den regulären Schulbetrieb nicht beeinträchtigt,
 - (c) die Förderung der menschlichen und kulturellen Beziehung zwischen Japan und der Bundesrepublik Deutschland dadurch, dass Schulräume für Vorträge und kulturelle Veranstaltungen gemeinnütziger Träger zur Verfügung gestellt werden, soweit diese den Schulbetrieb nicht beeinträchtigen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittels des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche gewillt sind, die Zwecke des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft ist möglich als
 - ordentliches Mitglied
 - förderndes Mitglied
 - Ehrenmitglied
2. Als ordentliche Mitglieder werden natürliche Personen in den Verein aufgenommen.
3. Als fördernde Mitglieder werden natürliche Personen und juristische Personen, Handelsgesellschaften, Personenvereinigungen und Verbände, insbesondere deutsche und japanische Firmen, Verbände und Organisationen, in den Verein aufgenommen, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern.
4. Der Verein darf darüber hinaus einen Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder aufnehmen.

§ 5 Aufnahme

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist; dieser entscheidet über die Aufnahme.
2. Als ordentliches Mitglied wird aus jeder Familie nur eine Person aufgenommen.
3. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes ordentliche und jedes fördernde Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, dürfen aber an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

2. Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Personenvereinigungen und Verbände müssen dem Vorstand gegenüber einem Vertreter benennen, der für sie ihre Mitgliedsrechte wahrnimmt. Die Benennung darf nachträglich ganz oder zum Teil

gegenüber dem Vorstand des Vereins widerrufen und durch entsprechende Neubenennung ersetzt werden. Der Vorstand kann eine Benennung ablehnen, wenn die Interessen des Vereins dies angebracht erscheinen lassen.

§ 7 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

1. Alle Mitglieder haben einen einmaligen Aufnahmebeitrag und einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Ehrenmitglieder sind von Aufnahme- und Jahresbeitrag befreit.

2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. April eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Bei Eintritt in den Verein werden der Aufnahmebeitrag und der Jahresbeitrag innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig.

3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Zur Erfüllung des Vereinszwecks bemüht sich der Verein um Erhalt von Spenden. Der Kreis der Spender ist nicht beschränkt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften, Personenvereinigungen und Verbänden endet die Mitgliedschaft durch deren Auflösung, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Zahlung des Vereinsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch die Streichung nicht aufgehoben.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - (a) in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein Verhalten einer weiteren Vereinszugehörigkeit als unwürdig erweist;

- (b) nachhaltig gegen diese Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen Beschlüsse und Anordnung des Vorstands verstößt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder Schriftlich zu rechtfertigen bzw. Stellung zu nehmen.

Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch den Ausschluss nicht aufgehoben.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn diese von 10 v.H. der ordentlichen, eingeschriebenen Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Daneben werden außerordentliche Mitgliederversammlungen jederzeit einberufen, wenn dies vom Vorstand für erforderlich gehalten wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Absendung angerechnet, einberufen.
3. Eine Vertretung im Stimmrecht ist nur bei Ehepartnern zulässig; eine Vollmacht ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Juristische Personen können für jede Mitgliederversammlung gesondert einen Bevollmächtigten ernennen, der ihr Stimmrecht wahrnimmt. Eine entsprechende Vollmacht muss in schriftlicher Form dem Versammlungsleiter vorgelegt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - d) Wahl und Abberufung der gewählten Vorstandsmitglieder und Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

- f) Auf Vorschlag des Vorstands Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Auf Vorschlag des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
 6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
 7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder zu fassen.
 8. Wahlen und Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beschließt.
 9. Über jede Mitgliederversammlung führt ein von der Versammlung dazu bestimmtes Mitglied ein Protokoll. In dem Protokoll sind die Versammlungsbeschlüsse wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie aus weiteren Mitgliedern, deren Zahl die Mitgliederversammlung festlegt.

Der Vorstand kann den Schuldirektor als Vorstandsmitglied bestellen, der nicht Vereinsmitglied sein muss. Der Schuldirektor nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Der Vorstandsvorsitzende des „Japan Club München e.V.“ wird ohne Abstimmung der Mitgliederversammlung als Mitglied des Vorstands mit Stimmrecht, aber ohne Vertretungsmacht, bestellt.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Die Kandidaten werden vom Vorstand vorgeschlagen. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht, selbst zu kandidieren. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
3. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden, seine zwei Stellvertreter, sowie den Schatzmeister.
4. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit sein Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter niederlegen.

Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden

5. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, für den verbleibenden Zeitraum bis zur Neuwahl des Vorstands einen Nachfolger zu wählen.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine zwei Stellvertreter und der Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
7. Es ist nicht zulässig, mehrere Vorstandsämter in einer Person vereint zu führen.

§ 12 Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Vereinsmitglied und nicht Vorstandsmitglied sein muss. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Vollmachten
2. Der Vorstand kann daneben einen stellvertretenden Geschäftsführer ernennen. Dieser führt die laufenden Geschäfte des Vereins, falls der Geschäftsführer verhindert ist.
3. Geschäftsführer und stellvertretender Geschäftsführer sind besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 13 Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Laufende Verwaltung der Schule, soweit er diese nicht dem Geschäftsführer überträgt
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Erstellung des Jahresberichts
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitarbeitern des Vereins als Mitgliedern in den Verein und/oder Entscheidung darüber, ob diese mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teilnehmen sollen
 - h) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr

- i) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
2. Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
 3. Der Vorstand kann zu den Vorstandssitzungen auch Ehrenmitglieder einladen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen können; dies gilt insbesondere für Angehörige des Generalkonsulats.
 4. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einblick in alle Geschäftsunterlagen des Vereins zu nehmen. Sie haben sich laufend von der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu überzeugen und legen der Mitgliederversammlung als Ergebnis ihrer Prüfung einen jährlichen Kassenbericht vor.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine Mitgliederversammlung möglich, die mit einer Frist von einem Monat zu dem ausschließlichen Zweck der Auflösung einberufen ist. Der Antrag auf Auflösung ist jedem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
2. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind zu der Versammlung weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erscheinen, so kann mit einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Drittel der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.

3. Die Liquidation erfolgt durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden gewählten Vorstandsmitglieder. Sind keine Vorstandsmitglieder vorhanden, so wird der Liquidator durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 der Satzung fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer vorstehenden Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine solche wirksame ersetzt werden, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt.

München, den 07.07.2023